

An  
alle Interessierten

**Studierendenparlament der  
RWTH Aachen**  
Students' Parliament

**Ernst Steller**  
Präsident des 70. Studierenden-  
parlaments

Pontwall 3  
52062 Aachen  
GERMANY

+49 241 80-93778

esteller@  
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: es  
**25.07.2022**

### **Beschluss des 70. Studierendenparlaments**

Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft (Unterstützung studentischer Eigeninitiativen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 1. Sitzung des 70. Studierendenparlaments am 2022-07-13 folgender Beschluss gefasst wurde<sup>1</sup>:

Der Antrag „SP70-A007- Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft (Unterstützung studentischer Eigeninitiativen)“ wird mit **(34/0/3)** in der folgenden Fassung **angenommen**:

*Der §59 der Finanzordnung soll in angehängter Form beschlossen werden.*

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Diese Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß §75 Abs. 4 UG dar.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst Steller  
Präsident des 70. Studierendenparlaments

USt-Identifikationsnummer  
DE 121 689 823

Steuernummer  
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
Sparkasse Aachen  
Konto 16 00 11 33  
BLZ 390 500 00  
SWIFT-BIC: AACSD33XXX  
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33  
1/3

<sup>1</sup>Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).



Änderungen §59 nach Besprechung mit der Rechtsabteilung

Grundlage: Beschlossener §59 in der 9. ordentlichen Sitzung des 69. Studierendenparlamentes

(1) Im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft können studentische Eigeninitiativen aus einem zu diesem Zweck vorzusehenden Haushaltstitel unterstützt werden. Die Anträge sind an ~~die~~ Vorsitzenden bzw. ~~den~~ Vorsitzenden des Studierendenparlamentes zu richten. Nicht zulässig sind die pauschale Unterstützung ~~Förderung von~~

~~aller~~ Vorhaben einer studentischen Eigeninitiative, die Unterstützung von Wahlgemeinschaften sowie die Unterstützung ~~Finanzierung~~ von Aktivitäten, deren Dauer über 12 Monate hinausgeht.

(2) Das Studierendenparlament kann Richtlinien für die Entscheidungen über die Anträge nach Abs. 1 mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließen. Diese sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studierendenparlamentes auf der Internetseite des Studierendenparlamentes ~~ge~~ zu veröffentlichen.

(3) ~~Über~~ Bei Anträgen bis 1.000 Euro entscheidet der Haushaltsausschuss mit einfacher Mehrheit ~~über die Annahme der Anträge~~. Er ~~hört~~ ~~soll~~ die Antragsstellende bzw. den Antragstellenden Eigeninitiative dazu anhören. Jedes

stimmberechtigtes Mitglied des Haushaltsausschusses kann eine Überweisung an das Studierendenparlament fordern. In diesem Fall gibt der Haushaltsausschuss eine Stellungnahme entsprechend Abs. 4 S. 2 ab.

(4) ~~Über~~ Bei Anträgen ~~die~~ über 1.000 Euro hinausgehen, entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit ~~über die Annahme der Anträge~~. Der Haushaltsausschuss hört die bzw. den Antragstellenden vor der Entscheidung durch das Studierendenparlament an und gibt ~~eine~~ hierbei

Stellungnahme zu den Anträgen ab. Er prüft insbesondere, ob die formalen Voraussetzungen

vorliegen und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit eingehalten werden. ~~Er soll die antragstellende Eigeninitiative dazu anhören.~~

~~(5) Anträge über 500 Euro sind nur zulässig, sofern sie die Förderung eines konkreten Projektes der Eigeninitiative behandeln.~~

~~(6)~~(5) Ein Antrag, durch den die Höhe der finanziellen Unterstützung einer studentischen Eigeninitiative im laufenden Haushaltsjahr 3.000 Euro übersteigt, wird im Studierendenparlament entschieden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes.

(6) Anträge auf Unterstützung, die über 500 Euro hinausgehen, sind nur zulässig, sofern sie die Förderung eines konkreten Projektes der Eigeninitiative behandeln. Die Beschlussfassung muss vor Beginn des Projekts erfolgen. Änderungen von bewilligten Anträgen sind auch nach Beginn des Projekts möglich; In diesem Fall ist stets worden aber dann immer im ~~das~~ Studierendenparlament zuständig, es bedarf der Zustimmung ~~entschieden~~

und bedürfen in jedem Fall der Stimmen von zwei Dritteln seiner ~~der~~ satzungsgemäßen Mitglieder ~~des Studierendenparlamentes~~.

Kommentiert [1]: Anpassung vglw (4)

| (7) Die Gewährung der Unterstützung erfolgt ~~nach Einreichen der~~Originalbelege.  
Bewilligte Mittel, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung abgerufen werden,  
verfallen. Diese Frist kann durch Beschluss des Haushaltsausschuss auf bis zu 12 Monate  
verlängert werden, falls die studentische Eigeninitiative dies vor Verfallen der  
bewilligten Mittel beantragt.

(8) Fachschaften sind den studentischen Eigeninitiativen gemäß Abs. 1 gleichgestellt.